

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 609 (Haus B)

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/3

16. August 2021

Einladung zur 4. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung
zur**

**4. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am**

Mittwoch, den 01. September 2021, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B130, Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien

[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

Tagesordnung für die 4. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 2. und 3. Sitzung des Naturschutzbeirates am 19. und 27.05.2021
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Zielartenkonzept bzgl. der Ruraue
6. Mitteilungen und Anfragen
 - 6.1 Erfordernis der Änderung der Geschäftsordnung
 - 6.2 Sonstige Mitteilungen
 - 6.3. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen und Anfragen

Die Mitteilungen/ Unterlagen zu TOP 5 sowie 6.1 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

Zielartenkonzept bzgl. der Ruraue

Sachverhalt:

In der 3. Beiratssitzung am 27.05.2021 wurde seitens des Beirats darum gebeten, die Bio-Station einzuladen, um das Zielartenkonzept vorzustellen.

Im Vorfeld hat Hr. Mause (Bio-Station Düren) die folgende kurze Zusammenfassung des in der Sitzung vorgesehenen Vortrags erstellt:

"Eine natürliche Flussaue besteht aus einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume, u. A. stehende Gewässer, Auwald, Offenland und der Fluss mit Kiesbänken. In den zurückliegenden Jahrzehnten lag im Kreis Düren der Fokus verstärkt auf der Waldentwicklung in der Aue. Für die auetypischen Arten des Offenlandes und der verschiedenen Gewässertypen außerhalb des Hauptgerinnes sind nur sehr vereinzelt Maßnahmen getroffen worden.

Der Gesamtzustand der Ruraue muss sich zukünftig verstärkt auch am Erhaltungszustand von Arten der Stillgewässer und Offenlandlebensräume messen lassen. Daher schlägt die Biologische Station eine Liste von "Zielarten" der Offenland- und Gewässerlebensräume vor, die aktuell nicht hinreichend berücksichtigt sind und für die verstärkt Schutzanstrengungen notwendig werden. Die Ruraue verfügt über entsprechendes Potential. In ihr lässt sich zeitlich und räumlich nebeneinander eine Vielzahl von Lebensräumen entwickeln und somit Strukturen für alle Zielarten herstellen.

Eine Auwaldentwicklung entlang der Rur macht nur dort Sinn, wo der hydrologische Zustand intakt ist. Hier muss aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend das Kriterium der Überflutung (ein- bis mehrfach im Jahr) eingefordert werden (ev. durch Anlage einer Sekundäraue). Ist dies nicht gegeben, so handelt es sich um eine forstliche Nutzung entlang der Rur ohne Anschluss an das Gewässer. Zur Steigerung der Biodiversität und aus Gründen des Artenschutzes ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zur Offenhaltung auf Teilflächen notwendig. Gerade Großkoppeln mit einer extensiven Bewirtschaftung, bieten sich als Lösungsmöglichkeit für fast alle Lebensräume und Arten an. An anderen Flüssen in NRW und Deutschland sind ähnliche Projekte bereits umgesetzt, da der herausragende Wert für den Natur- und Artenschutz deutlich geworden ist (z. B. an der Lippe und Ruhr)."

Erfordernis der Änderung der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Mit Email vom 10.03. und 14.03.2021 wurden durch das Beiratsmitglied Dr. Theisen zur Geschäftsordnung sowie damit verbundener Fragestellungen z.B. hinsichtlich des Prozedere der Beiratsbeteiligung in Bauleitplanverfahren unterschiedliche Fragen/ Anregungen thematisiert (s. **Anlage**), zu denen die Verwaltung als Grundlage für die weitere Diskussion im Beirat wie folgt Stellung nimmt:

1. Hinsichtlich Gültigkeit der Geschäftsordnung

Zur Regelung grundsätzlicher Abläufe der Sitzungen des Naturschutzbeirates hat der Beirat eine Geschäftsordnung beschlossen, die letztmalig durch Beiratsbeschluss am 16.11.2015 geändert wurde. Diese "Geschäftsordnung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren vom 18. Dezember 1996" wurde allen Beiratsmitgliedern mit Schreiben vom 21.12.2020 übersandt.

Die Geschäftsordnung basiert auf den Regelungen des LNatSchG, der Durchführungsverordnung LNatSchG und dem Runderlass „Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht“. Die Texte der Durchführungsverordnung und des Runderlasses können bei Bedarf allen Beiratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates trotz des neu gewählten Naturschutzbeirates weiterhin gültig ist und nicht vom neuen Beirat „übernommen“ oder neu beschlossen werden muss. Änderungsvorschläge sind selbstverständlich jederzeit möglich. Diese sind als schriftlicher Antrag zur Tagesordnung gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Geschäftsordnung interne Abläufe und Angelegenheiten des Beirates regelt. Sie kann nicht das Verhältnis zur Verwaltung regeln und insbesondere auch keine die Verwaltung bindenden Vorgaben enthalten. Für Tätigkeit und Beurteilungsspielräume der Verwaltung sind ausschließlich die gesetzlichen Vorgaben maßgeblich. Dies gilt zB. auch hinsichtlich der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe.

Es wird weiter vorgetragen, dass die Geschäftsordnung Regelungen enthält, die im Widerspruch zu den damals bereits gültigen und rechtsverbindlichen Vorschriften für die Arbeit des Naturschutzbeirates stehen.

Hierzu wird angemerkt, dass die Bezirksregierung Köln als höhere Naturschutzbehörde im Jahre 2015 gebeten wurde, zu bestätigen, dass die vom Beirat seinerzeit beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Laut Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 09.06.2015 war ein Textpassus hinsichtlich der Beteiligung des Vorsitzenden (§ 2 Abs. 6) nicht zulässig, so dass er mit Änderung vom 16.11.2015 angepasst wurde; die übrigen Änderungen wurden für rechtlich zulässig erklärt. Daher wird hier verwaltungsseitig kein grundsätzlicher Handlungsbedarf gesehen.

Als redaktionelle Änderung käme die textliche Umstellung auf die "Untere Naturschutzbehörde" anstelle der bisherigen "Unteren Landschaftsbehörde" in Betracht. Zudem könnte in § 2 Abs. 4 der Passus hinsichtlich der Wahrung verbandspolitischer Neutralität gestrichen werden. Dieser steht im Widerspruch zu Abschnitt I Ziff. 5.2 des Runderlasses, wonach die Mitglieder bei Beratungen und Entscheidungen gerade ihre Gruppeninteressen zum Ausdruck bringen können. Konkrete Beschränkungen der Diskussion im Beirat haben sich aus diesem Passus in der Vergangenheit aus Sicht der Veraltung jedoch nicht ergeben.

Hinsichtlich der genannten "Unschärfe" der "Soll-Bestimmungen" wird darauf verwiesen, dass Soll-Vorschriften bedeuten, dass eine Abweichung von der im Gesetz für den "Normalfall" vorgesehenen Rechtsfolge bei atypischer Sachlage möglich ist.

2. Hinsichtlich des Aspekts der Beiratsanhörung in den Verfahren der Bauleitplanung

Gemäß § 2 Abs. 6 der Geschäftsordnung kann der Vorsitzende bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, an Stelle des Beirates beteiligt werden (s. auch § 70 Abs. 7 S. 3 LNatSchG NRW). Er soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten.

Weiterer im Rahmen der Geschäftsordnung verschriftlichter Regelungen bedarf es nicht. Die genauen Verfahrensdetails können unabhängig von der Geschäftsordnung mit dem Vorsitzenden und dem Beirat abgesprochen werden. Dies bietet sich auch an, um diese Vereinbarungen flexibel handhaben zu können. Ob und wie der Beirat in Angelegenheit, die nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden können, beteiligt wird, ist allerdings vorrangig die Entscheidung des Vorsitzenden. An dieser Stelle ist auch nochmals darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung durch die Geschäftsordnung nicht gebunden werden kann (siehe Punkt 1).

Generell sind die Beiräte gemäß Ziffer 1.2.7 des Runderlasses „Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht“ vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde in angemessener Form und Frist zu hören.

In Ziffer 1.2.7.1 des Runderlasses befindet sich eine Auflistung, was stets als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde anzusehen ist (*Stand 1990*). Es handelt sich um:

- Verfügungen, Allgemeinverfügungen oder ordnungsbehördliche Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft,
- Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde beim Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, soweit diese den Kreis oder die kreisfreie Stadt betreffen (§ 42 a Abs. 1 in Verbindung mit § 42 b LG),
- ordnungsbehördliche Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und oder geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 42 a Abs. 2 LG),
- Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei der Behandlung von Flächennutzungsplänen und bedeutenden Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 2 LG, § 4 Abs. 1 BauGB),
- Erlass von Baumschutzsatzungen nach §45 LG, soweit die untere Landschaftsbehörde hieran beteiligt ist,
- die Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen nach § 54 LG (nur bedeutende Fälle),

- die Genehmigung gemäß § 67 Abs. 1 LG für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb von Tiergehegen,
- Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten gemäß § 69 LG,
- alle bedeutenden Beteiligungsfälle der unteren Landschaftsbehörde bei der Planung von Vorhaben des Verkehrswegebau, der Abfallbeseitigung, der Wasserwirtschaft, der Kernenergie, des Luftverkehrs, der Flurbereinigung, des Bergbaues, der Abgrabungswirtschaft und des Leitungsbau, sowie von Vorhaben für Freizeit, Erholung und Sport.

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "bedeutend" obliegt grundsätzlich der Verwaltung. Dies schließt nicht aus, sich mit dem Vorsitzenden und dem Beirat auf eine einvernehmliche Auslegung zu verständigen.

So wurden bezüglich der "bedeutenden" Bebauungspläne in 2016 einvernehmlich mit dem Beirat folgende Beurteilungsmaßstäbe vereinbart:

- Flächengröße des Plangebietes über 10 ha oder
- Windenergie-Vorhaben oder
- Abweichung von Festsetzungen des Landschaftsplans, d. h. Betroffenheit von Schutzgebieten durch das Vorhaben.

Den aktuellen Beiratsmitgliedern wurde dies sowie das Beteiligungs-Prozedere in der konstituierenden Sitzung am 17.02.2021 mündlich sowie am 08.03.2021 per Email mitgeteilt.

Was im Übrigen als wichtige Entscheidung oder Maßnahme anzusehen ist, entscheidet die Naturschutzbehörde gemäß Ziffer 1.2.9 nach "pflichtgemäßem Ermessen" unter Berücksichtigung der in Ziffer 1.2.7 gegebenen Maßstäbe. Auch hier kann die Geschäftsordnung keine weitergehende Bindung der Verwaltung vornehmen.

Hierzu zählt auch die zukünftig vorzusehende Beteiligung des Beirats bei der Erteilung von Ausnahmen, soweit entsprechende Sachverhalte bisher über das Instrument der Befreiung von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten gemäß § 69 LG gewährt wurden und eine Beteiligung des Beirats gesetzlich vorgeschrieben war (s. o. und Niederschrift 29. Sitzung am 02.09.2020, TOP 8.1).

Dem Beirat bleibt es darüber hinaus natürlich unbenommen, Angelegenheiten auch von sich aus zu behandeln, soweit diese im Rahmen seiner Aufgaben nach § 70 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW liegen.

Es besteht somit weder die Möglichkeit, die Kompetenz des Beirates über diesen Rahmen zu erweitern noch zu reduzieren.

Soweit es in der Sachverhaltsnennung (z.B. FNP-Verfahren, Befreiung, Ausnahme) nicht erkennbar ist, weshalb die Beiratsbeteiligung erfolgt, wird die Untere Naturschutzbehörde zukünftig die Grundlage für die Beteiligung des Beirats benennen. Hierbei ist insbesondere bei der Anhörung im Zuge von Bebauungsplänen relevant, welches der drei o. g. Kriterien maßgeblich für die Durchführung der Anhörung ist. Ebenso wird der Verfahrensstand bei den Bauleitplanverfahren angegeben.

Allerdings bedarf es diesbezüglich keiner Änderung der Geschäftsordnung.

Mit Email an die Beiratsmitglieder vom 08.03.2021 wurde angeregt, in Verfahren, bei denen die beteiligten Verbände Stellungnahmen unmittelbar an die Verfahrensträger abgeben, auf eine zusätzliche Erörterung mit einzelnen Mitgliedern und anschließender Stellungnahme durch den Vorsitzenden zu verzichten. Dieser Vorschlag dient allein der Verfahrensvereinfachung und der Arbeitserleichterung für alle Beteiligten. Soweit dem Verfahrensträger Bedenken und Anregungen der Verbände bereits unmittel-

bar zugehen, greift die Stellungnahme des Vorsitzenden in der Regel nur die bekannten Argumente nochmals auf, ohne dass neue inhaltliche Aspekte vorgetragen werden.

Selbstverständlich liegt es in der alleinigen Entscheidung der einzelnen Beiratsmitglieder, ob dies freiwillig so praktiziert wird. Ein weitergehender Abgleich bzw. eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Beiratsmitgliedern, die sich inhaltlich äußern wollen, ist nicht praktikabel und auch nicht Gegenstand des Vorschlags.

Über Art und Umfang der Beratung und Beteiligung einzelner Beiratsmitglieder bei Dringlichkeitsentscheidung entscheidet im Übrigen allein der Vorsitzende. So besteht die Möglichkeit, das bisherige Verfahren so weiter zu praktizieren oder ein anderes Prozedere vorzusehen. Derzeit erfolgt die Einbindung der Beiratsmitglieder – coronabedingt – auf schriftlichem Wege. Es lag bereits die Anregung vor, dies zukünftig etwa per Videokonferenz durchzuführen.

Letztlich liegt dann die alleinige Entscheidung über den Inhalt der Stellungnahme beim Beirat bzw. bei Dringlichkeitsentscheidungen beim Vorsitzenden.

3. Hinsichtlich der zur Bereitstellung von Unterlagen auf elektronischem Weg

Derzeit wird hausintern geprüft, ob und in welchem Umfang die beim Kreis eingerichteten Beiräte und sonstige Gremien an den elektronischen Sitzungsdienst für die politischen Gremien mit angebunden werden sollen.

Voraussetzung für die Anbindung ist, dass ein einheitliches Votum der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter vorliegt und mit der Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst die Zusendung von Einladungen und Niederschriften in Papierform entfällt. Technische Endgeräte zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst werden verwaltungsseitig nicht zur Verfügung gestellt. Bei der Einrichtung des Zugangs erfolgt jedoch eine Unterstützung.

Das Interesse bzgl. der elektronischen Zurverfügungstellung der Einladungen und Niederschriften über den elektronischen Sitzungsdienst seitens der Verwaltung wird durch eine entsprechende Abfrage bei allen Beiratsmitgliedern und deren Stellvertretern zeitnah durchgeführt.

Sofern die Voraussetzungen für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst nicht vorliegen, könnte zumindest auf die – ohnehin bereits im Internet bereit gestellten - öffentlichen Sitzungsunterlagen zusätzlich im Sitzungskalender des Ratsinformationssystems hingewiesen werden.

Sofern von einzelnen Beiratsmitgliedern explizit gewünscht, kann dann der postalische Versand von Unterlagen auf die nicht-öffentlichen Unterlagen beschränkt werden. In diesen Falle würden die Beiratsmitglieder auch über die Einstellung der öffentlichen Sitzungsunterlagen (Einladungen und Niederschriften) in das Internet informiert.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist diesbezüglich nicht erforderlich, da in dieser nur die "schriftliche" Einladung vorgeschrieben wird (§ 3 Absatz 2) – dies umfasst auch den Versand der Benachrichtigung per Email.

Email Herr Dr. Theisen vom 10.03.2021

Hallo Herr Dr. Siepen, lieber Achim!

(.... gekürzter Teil, da hier inhaltliche Äußerung zu Bauleitplanverfahren....)

Für die Zusammenarbeit der UNB mit dem Naturschutzbeirat, die Herr Castor zum Thema zur Klärung in der nächsten regulären Sitzung des Beirates erklärt hat, habe ich Vorschläge, die die Zusammenarbeit erleichtern könnten (s.u.). Die Gültigkeit einer Geschäftsordnung des vorigen Beirates ist ja zumindest fraglich, sinnvollerweise sollte ein neuer Beirat deshalb eine Geschäftsordnung eines früheren Beirates per Beschluss übernehmen und damit gültig machen, bei dieser Gelegenheit aber auch Anpassungen machen, um die Abläufe im Beirat und in der Zusammenarbeit mit der UNB gemäß den Aufgaben des Naturschutzbeirates zu optimieren, wie sie in §70 LNatSchG und Abschnitt I der zugehörigen Durchführungsverordnung beschrieben sind. Bisher liegt ein solcher Beschluss des aktuellen Beirates aber noch gar nicht vor. Dieser Beschluss wird dann hoffentlich bei der nächsten regulären Sitzung des Beirates erfolgen. Die neue Geschäftsordnung sollte dann aber auch vollständig die Regelungen enthalten, die die Zusammenarbeit mit der UNB regeln. Dazu gehören nach meiner Auffassung folgende Punkte:

1. Die Rückmeldungen zu Dringlichkeitsverfahren sind an den Vorsitzenden und in Kopie an die UNB zu schicken.
2. Die Regeln zur Benachrichtigung der Beiratsmitglieder über Dringlichkeitsverfahren der UNB sollten Bestandteil der neuen Geschäftsordnung werden. Wenn die Benachrichtigungen nicht die notwendigen Informationen oder unbrauchbare Links enthalten, beginnt die 5-Tage-Frist zur Rückmeldung an den Vorsitzenden erst mit der Zusendung der korrekten Informationen, bzw. mit der Verfügbarkeit dieser Informationen.
3. Die Frage, welche Verfahren bedeutsam genug sind, um vom Beirat behandelt zu werden, wird nicht alleine von der UNB entschieden. Die UNB macht sinnvollerweise Vorschläge, für die die Bedeutsamkeit nach ihrer Einschätzung hinreichend begründet ist. Der Beirat kann aber nach eigenem Ermessen auch Verfahren behandeln oder von der Behandlung ausschließen, wenn der gemäß §70 LNatSchG unabhängige Beirat zu einer anderen Einschätzung bzgl. der Bedeutsamkeit kommt. Die UNB ist in jedem Fall verpflichtet, dem Beirat in seinen regulären Sitzungen oder in dringlichen Anhörungen die angeforderten Auskünfte zu geben.

4. Die UNB benennt in ihren Mitteilungen für die regulären Sitzungen und die dringlichen Anhörungen des Beirates klar, warum der Beirat beteiligt wird: ob es sich z.B. um eine FNP-Änderung, eine WEA, eine bedeutsame Bauleitplanungsänderung oder um ein Verfahren handelt, bei dem ein Verbotstatbestand betroffen ist, für den eine Befreiung durch den Beirat erforderlich ist. Zusätzlich ist der Stand des Verfahrens zu deklarieren.

5. Für die erforderliche Schriftform gemäß §§ 3, 4, 9 und 11 bzw. entsprechend der alten Geschäftsordnung genügt der Versand per Email.

6. Der Vorschlag von Herrn Castor: "Um die Effizienz der Anhörungen und der Stellungnahmen des Beirates zu erhöhen, besteht daher der Vorschlag, von inhaltlichen Anregungen, die im Verfahren bereits unmittelbar gegenüber der Kommune (z.B. im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/Verbandsbeteiligung) vorgetragen werden, abzusehen" greift auf unzulässige Weise in die gesetzlich geregelten Aufgaben der staatlich anerkannten Naturschutzverbände ein, denn er läuft darauf hinaus, dass von den Verbandsvertretern im Beirat keine Argumente vorgetragen werden dürften, die ihre Verbände im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben gegenüber einer Kommune als Verfahrensträger vorbringen könnten. Ob Anregungen oder Argumente gegenüber einem anderen Verfahrensträger als der UNB vorgebracht werden, steht aber alleine im Ermessen der Verbände, bzw. ihrer Bevollmächtigten, ausdrücklich nicht im Ermessen der UNB oder des Naturschutzbeirates. Umgekehrt darf eine Verwendung solcher Anregungen und Argumente der Verbände bzw. ihrer Bevollmächtigten gegenüber anderen Verfahrensträgern als der UNB dann im Naturschutzbeirat auch nicht ihre Verwendung verhindern. Diese Argumente und Anregungen sind darüberhinaus ganz regelmäßig im Sinne des Naturschutzes, könnten also von jedem Beiratsmitglied vorgebracht werden, während nur ein Teil der Verbände, die das Vorschlagsrecht für Beiratsmitglieder besitzen, eine gesetzlich geregelte Verfahrensbeteiligung wie die der staatlich anerkannten Naturschutzverbände besitzen. Der Vorschlag von Herrn Castor hätte zur Folge, dass unterschieden werden müsste, welche Beiratsmitglieder ein und dasselbe Argument vorbringen dürfen, und welche nicht. Dass die "Effizienz der Anhörungen und der Stellungnahmen des Beirates" dadurch erhöht werden könnte, darf bezweifelt werden, das darf aber ganz sicher nicht dadurch erreicht werden, dass der staatliche Auftrag an die anerkannten Naturschutzverbände zur Verfahrensbeteiligung auf eine unzulässige Weise mit dem Auftrag der von ihnen vorgeschlagenen Beiratsmitglieder verrechnet wird. Zumal ja überhaupt nicht sicher ist, ob die Verbandsvertreter im Beirat überhaupt irgendwelchen Einfluss auf die Verwendung von Anregungen und Argumenten in den Stellungnahmen ihrer Verbände haben. Der Vorschlag von Herrn Castor ist also tatsächlich gar nicht umsetzbar.

Außerdem ignoriert der Vorschlag die Regelung aus § 2, Absatz 4 der Geschäftsordnung des Beirates vom 16.11.2015, dass nämlich die Mitglieder des Beirates bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbands- und parteipolitische Neutralität zu wahren haben. D.h., die Vertreter der Verbände im Beirat sind lediglich durch die Verbände vorgeschlagen aber durch den Kreistag gewählt worden und haben dann im Beirat ausdrücklich nicht die Interessen ihrer Verbände zu vertreten oder zu verantworten. Dementsprechend dürfen auch nicht die eventuellen Anregungen der Verbände in gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren mit den Anregungen der Beiratsmitglieder verknüpft werden. Die gelegentlich gemachte Weigerung seitens der UNB, die Anregungen und Argumente von Beiratsmitgliedern in der Stellungnahme des Beirates zu akzeptieren, wenn diese von Vertretern der staatlich anerkannten Naturschutzverbände kommen, man möge diese Anregungen und Argumente stattdessen den Kommunen als Verfahrensträger vortragen und nicht der UNB, entspricht weder den Aufgaben des Naturschutzbeirates nach seiner eigenen Geschäftsordnung, noch dem Auftrag aus § 70, Absatz 1, Satz 1 LNatSchG: "Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet." Die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit der Beiräte bezieht sich zweifelsfrei sowohl auf die Verbände, als auch auf die UNB. Und dabei sollen die Beiräte gemäß § 70 LNatSchG Absatz 1, Satz 2 "bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu [...] den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten[...]". Das Landesnaturschutzgesetz sieht für die Vorschläge und Argumente der Beiräte keinerlei Einschränkung, auch nicht in der von Herrn Castor jetzt vorgeschlagenen Weise vor.

7. Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. ist ein gemäß UmwRG in NRW staatlich anerkannter Naturschutzverband. Ich muss deshalb darauf bestehen, dass in Anschreiben, Einladungen und Protokollen des Naturschutzbeirates, die von der UNB im eigenen Namen oder im Namen des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates verschickt werden, nicht der falsche Eindruck vermittelt wird, dass das anders sei, indem z.B. (wie in der letzten Einladung zur Beiratssitzung geschehen) Formulierungen wie "die Naturschutzverbände und die LNU" vorkommen! Tatsächlich repräsentiert die LNU als Naturschutzverband in NRW mehr Einzelmitglieder als NABU und BUND zusammen und hat deshalb auch mehr Sitze im Beirat als die anderen Naturschutzverbände. Ich bitte, in Zukunft mit den Begriffen korrekt umzugehen!

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralf Theisen

Email Herr Dr. Theisen vom 14.03.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Siepen, lieber Achim!

Ich habe mich zwar in meinen letzten Emails dahingehend geäußert, dass ich hoffe, in der nächsten Sitzung des Naturschutzbeirates könne eine Geschäftsordnung gültig beschlossen werden, die sich an den früheren Geschäftsordnungen des Beirates orientiert, lediglich ein paar wenige Punkte ergänzt, bzw. korrigiert. Ich habe inzwischen aber leider feststellen müssen, dass die alte Geschäftsordnung Regelungen enthält, die im Widerspruch zu den damals bereits gültigen und rechtsverbindlichen Vorschriften für die Arbeit des Naturschutzbeirates stehen. Das kann aber nur passiert sein, wenn weder im alten Beirat, noch auf Seiten der UNB solche Fehler aufgefallen waren.

Beispielsweise geht es um den §2 der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates von 16.11.2015, der in Absatz 4 vorschreibt: "Die Mitglieder des Beirates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbands- und parteipolitische Neutralität zu wahren", während es in dem weiterhin gültigen RdErl. d. Ministeriums v. 11.4.1990 im Abschnitt I - Beiräte bei den Landschaftsbehörden - in Punkt 5.2 heißt: "Dabei ist die besondere Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Beirats zu berücksichtigen, in dem nach dem Willen des Gesetzgebers ganz bestimmte Interessengruppen vertreten sind. Die Mitglieder sollen bei den Beratungen und Entscheidungen im Beirat gerade ihre Gruppeninteressen zum Ausdruck bringen können, [...]". Die Frage, ob die alte Geschäftsordnung an dieser Stelle eine unwirksame, weil rechtswidrige Vorschrift enthält, ob das womöglich die Gültigkeit der ganzen alten Geschäftsordnung bezweifeln lässt, brauchen wir jetzt nicht erörtern, es wird ja hoffentlich demnächst eine neue Geschäftsordnung geben.

Nur sollten wir alle zusammen vermeiden, dass eine neue Geschäftsordnung vom Beirat beschlossen wird, die derartige Fehler enthält, die eventuell Anlass zum Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beirats-Entscheidungen und der Stellungnahmen der UNB geben könnten, die z.B. von Antragstellern bemerkt und legitimerweise für Anfechtungen benutzt werden könnten.

Natürlich gibt es in den Vorschriften selbst auch gewisse Widersprüche und Unschärfen, die aufzuklären sind, bevor daraus eventuelle Fehler in der neuen Geschäftsordnung entstehen. Ich verweise als Beispiel dafür nur auf die Fragen der Verbindlichkeit von "Soll-Bestimmungen", auf die ich bereits in meinen früheren Emails hingewiesen habe.

Deshalb schlage ich für die Neufassung der Geschäftsordnung des Beirates

ein Verfahren vor, bei dem den Beiratsmitgliedern nicht erst in der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, in der die neue Geschäftsordnung beschlossen werden soll, sondern bereits vorher auf elektronischem Weg, damit diese Punkte bereits vor der Sitzung hinreichend geklärt werden können. Wenn aber stattdessen erst in der Sitzung dem vollständigen Beirat erklärt wird, welche Regelungen der alten Geschäftsordnung nicht übernommen werden dürfen, weil sie im Widerspruch zu den bestehenden Rechtsnormen stehen, die auch der Beirat zu beachten hat, würde das den Beschluss einer neuen Satzung vielleicht gefährden bzw. verzögern, weil den Beiratsmitgliedern ja gar nicht hinreichend Gelegenheit gegeben wurde, sich mit diesen Fragen auseinander zu setzen.

Nun stellt der o.g. ministerielle Runderlass in Punkt 1.2.3 auch fest: "Das Landschaftsgesetz geht davon aus, dass der nötige Sachverstand durch entsprechendes Fachpersonal innerhalb der Behörde vorhanden ist oder zur Verfügung gestellt wird. Die Beiräte können das notwendige Fachpersonal nicht ersetzen." Aus dem o.g. Beispiel könnte man jetzt aber schließen, dass die genannte Feststellung bzgl. des nötigen Sachverstands über die für den Beirat einschlägigen Vorschriften leider nicht ganz korrekt ist. Es wäre deshalb ebenfalls zielführend, wenn eine rechtliche Prüfung der Vorlage zur neuen Geschäftsordnung auch von

anderer Stelle als alleine von der UNB vollzogen werden könnte, bevor der Beirat eine Geschäftsordnung beschließt, die dann anschließend erneut korrigiert werden müsste. Bei diesem Verfahren soll ja keineswegs die Arbeitsfähigkeit der UNB oder des Beirates behindert werden, aber ein Mindestmaß an Rechtssicherheit wäre wünschenswert, das angesichts der Fehler in der alten Geschäftsordnung bisher offensichtlich nicht gewährleistet werden konnte. Zur externen rechtlichen Prüfung besteht neben der Zurverfügungstellung durch die UNB (s.o., Punkt 1.2.3 des Runderlasses) auch gemäß Punkt 2.3 des ministeriellen Runderlasses eine weitere Möglichkeit: "Andere Behörden sollen den/die Vorsitzende(n) des Beirats bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unterstützen, ihm/ihr Auskünfte erteilen und in sonstiger Weise behilflich sein. § 5 Abs. 2 bis 4 VwVfG. NRW. findet sinngemäße Anwendung."

Nun gibt es also die o.g. Möglichkeiten, die entsprechend rechtzeitig und gerade aus Rücksicht auf die Einschränkungen wg. der Coronakrise genutzt werden sollten, damit der Beirat dann in der nächsten Sitzung wirklich eine vernünftige Geschäftsordnung beschließen kann und nicht dann erst lange darüber beraten muss.

Vielleicht wäre es dafür auch hilfreich, wenn dem Beirat als Beratungsgrundlage nicht nur die alte Geschäftsordnung, sondern auch die

einschlägigen Rechtsvorschriften vollständig zugesandt würden, insbesondere der vollständige Text der Durchführungsverordnung und ebenso der vollständige Text des ministeriellen Runderlasses, die ja doch weit detaillierter als der zugrundeliegende §70 des LNatSchG die Arbeit des Naturschutzbeirates regeln. Weil aber keine Geschäftsordnung Vorschriften aus diesen höher stehenden Rechtsvorschriften ändern kann, könnte die neue Geschäftsordnung auch um genau die Punkte gekürzt werden, die bereits durch die genannten Rechtsvorschriften geregelt sind. Sollten diese nämlich geändert werden, würde die Geschäftsordnung sonst womöglich insgesamt ihre Gültigkeit verlieren, wenn dann Vorschriften in der Geschäftsordnung enthalten wären, die den geänderten Rechtsvorschriften dann nicht mehr entsprechen. Eine Geschäftsordnung sollte vielmehr ganz grundsätzlich nur solche Regelungen treffen, die nicht bereits andernorts getroffen wurden, was ja auch den Umfang einer jeden Geschäftsordnung auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren hilft.

Dann noch eine grundsätzliche Anmerkung: Es geht mir nicht darum, einen überflüssigen Zank um Detailfragen vom Zaun zu brechen! Es geht mir viel mehr darum - und das unterstelle ich allen Beteiligten im Beirat, genauso wie den Mitarbeitern der UNB -, dass die Abläufe zuverlässig und rechtskonform geregelt werden, was dann später unnütze Verzögerungen und Komplikationen vermeiden hilft, ganz im Sinne der Optimierung, die auch Herr Castor gerne herbeiführen würde. Ich hoffe, da sind wir uns alle einig!

Ich bitte um Rückmeldung, wie in der Frage der Geschäftsordnung weiter verfahren wird, ob tatsächlich erst mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Beirates neue Informationen kommen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralf Theisen
Mitglied des Naturschutzbeirates
LNU-Koordinator für den Kreis Düren